

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
21.08.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	10.09.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.09.2014	Entscheidung

**71. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplan Nr. 131
"Sondergebiet Abfallentsorgung Brink"
- Äbwägung und Beschlussfassung über eingegangene Stellungnahmen
- Beschluss des Änderungsplanes
- Beschluss der Begründung**

Beschlussvorschlag 1:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung geäußert worden.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, die Anregung des Abwasserwerks zu berücksichtigen und die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Es wird beschlossen, die Anregung der Westnetz GmbH zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 4:

Die Anregungen und Hinweise des Kreises Coesfeld betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 131 und sind daher dort behandelt.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, den Hinweis der Bezirksregierung Münster zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“:

Beschlussvorschlag 6:

Es wird beschlossen, die Anregung der Bezirksregierung Münster zu berücksichtigen.
Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 7:

Es wird beschlossen, den Änderungsplan der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes abschließend festzustellen.

Beschlussvorschlag 8:

Die Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom März 2014 mit einer redaktionellen Änderung vom August 2014 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Allgemeine Information:

Mit Schreiben vom 01.04.2014 hat die Bezirksregierung Münster Dez 32 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 19.12.2013 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld für diese ca. 9,3 ha große Teilfläche im Norden des Stadtgebietes östlich der B 474 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 10.03.2014 bis einschließlich 30.03.2014 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte im gleichen Zeitraum.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch den Rat der Stadt Coesfeld am 15.05.2014 gefasst. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand vom 23.05.2014 bis 23.06.2014 statt, die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB erfolgte vom 30.05.2014 bis 30.06.2014.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „frühzeitigen Beteiligung“:

Sachverhalt zu 2:

Der Anregung, das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld frühzeitig in die Planungen hinsichtlich der Entwässerungskonzeption einzubinden, wurde gefolgt.

Die Hinweise bezüglich der technischen und rechtlichen Anforderungen an die zu erstellende Entwässerungskonzeption für das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Fachbeitrags Entwässerung, der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erstellt wird, berücksichtigt.

Sachverhalt zu 3:

Die Anregung, die Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen im zeichnerischen Teil der Bauleitpläne darzustellen, wurde bereits berücksichtigt.

Die weiteren Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 131 und sind daher dort behandelt.

Sachverhalt zu 4:

Die Anregungen und Hinweise betreffen inhaltlich konkrete Belange des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 131 und sind daher dort behandelt.

Sachverhalt zu 5:

Der Hinweis auf die im Gebiet ansässigen Betriebe wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, dass eine Erweiterung um zusätzliche Betriebe bzw. weitere Anlagen auszuschließen ist, wird im Zuge des Bebauungsplans berücksichtigt, da auf Ebene des Flächennutzungsplans keine konkrete Nutzungsregelung erfolgt.

Die Anregung, zu betrachten, welche Auswirkungen mit Störfällen in dem vorhandenen Betriebsbereich verbunden sind, wird im Rahmen des Bebauungsplans behandelt.

Der Hinweis, dass das ehemalige Betriebsgebäude der Deponie Coesfeld-Höven sich derzeit noch im planfestgestellten Bereich des Deponiegeländes befindet und dieser Umstand dazu führt, dass der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich nicht zugestimmt werden kann, wird im Rahmen des Bebauungsplanes behandelt.

Anregungen, Bedenken und Hinweise aus der „öffentlichen Auslegung“:

Sachverhalt zu 6:

Auf Grundlage der bestehenden Genehmigungssituation hat die Bezirksregierung Münster angeregt, die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung „Restmüllbehandlungsanlage“ in „Anlage zum Umschlagen von Abfällen“ und „Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährdenden Abfällen“ zu ändern.

Nach Rücksprache und Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurde vereinbart, die Bezeichnung „Restmüllbehandlungsanlage (incl. Umschlag)“ durch den Begriff „Abfallumschlag- und Behandlungsanlage“ zu ersetzen.

Die Anregung der Bezirksregierung wird zur Kenntnis genommen und es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Begriffes in der Begründung. Die Korrektur der entsprechenden Festsetzung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes.

Sachverhalt zu 7 und 8:

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine weiteren als die hier behandelten Hinweise und Anregungen vorgebracht. Die Bezirksregierung Münster hat keine Bedenken gegen die Durchführung des Verfahrens zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert. Somit können der Plan und die Begründung in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

Die Unterlagen sind als Anlagen beigelegt.

Anlagen:

- 1 Änderungsplan
- 2 Begründung
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung
- 3 Landesplanerische Stellungnahme vom 01.04.2014
- 4 Landesplanerische Stellungnahme vom 04.06.2014
- 5 Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung
- 6 Stellungnahme Offenlage: Bezirksregierung Münster